



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 43

24.10.2015

Nr. 1

Sitzung des Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschusses

Am Dienstag, den **27.10.2015** tagt der Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschuss um **18:00 Uhr** öffentlich im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Volks- und Kinderfest 2016
 - Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe
 - Aktuelle Informationen
 - Information über die eingegangenen Bewerbungen als Festwirt;
Auswahl des Festwirtes und Beschlussfassung
2. Marktplatzeröffnung 2016
Information und Diskussion
3. Bekanntgaben & Sonstiges

Im Anschluss wird die Sitzung ggf. nichtöffentlich fortgesetzt.

Nr. 2

Einführung Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Ab dem 01. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze sowie das bisherige Melderechtsrahmengesetz ablöst. Änderungen betreffen u. a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftsperren mit den bedingten Sperrvermerken.

Informationen für Wohnungsgeber

Das neue Bundesmeldegesetz sieht unter anderem vor, dass zur Anmeldung zukünftig wieder eine Bestätigung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 19 Bundesmeldegesetz (BMG). Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte, dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Wohnungsgeberbestätigung

Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber vorzunehmen, die der Wohnungsnahmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Aktuell ist das Beziehen einer neuen Wohnung innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Bezug durch die meldepflichtige Person zu melden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person hierfür 2 Wochen Zeit gewährt. **Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Person dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen. Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür nicht aus!**

Neu ist bei der Abmeldung, dass diese vorzeitig, jedoch frühestens eine Woche vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei der Abmeldung ins Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben. Die Abmeldung einer Nebenwohnung ist nur bei der Meldebehörde der Hauptwohnung möglich. Somit hat der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person ab dem 01.11.2015 die Wohnungsgeberbestätigung so zeitnah auszuhändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Kommt der Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Die Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Außerdem werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst.

Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können unter www.asbach-baeumenheim.de/service online abgerufen werden und liegen im Bürgerbüro des Rathauses Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim zur Abholung bereit.

Das entsprechende Gesetz wurde auf Seite 1084 des Bundesgesetzblattes Jahrgang 2013 Teil I Nr. 22 ausgegeben, zu Bonn am 8. Mai 2013 verkündet und (BGBl. I S. 1084) durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens ab Seite 1738, Jahrgang 2014 Teil I Nr. 53 (BGBl. I S. 1738), ausgegeben zu Bonn am 25. November 2014 modifiziert.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern: www.bmi.bund.de.

Nr.3

Elternbeiratswahl im gemeindlichen Dr.-Hermann-Fendt Kindergarten

Die Elternbeiratswahl für das Kindergartenjahr 2015/2016 ergab folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzende: Frau Tamara Müller
- Stellv. Vorsitzende: Frau Brigitte Rößle

Wir gratulieren allen Mitgliedern des Elternbeirates zur Wahl und wünschen viel Freude bei der Ausübung dieses Ehrenamtes zum Wohle unserer Kinder.

Nr. 4

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben

Verfahren Oberndorf a. Lech III - Dorferneuerung
Gemeinde Oberndorf a. Lech, Landkreis Donau-Ries

Gz. A1-V 7565

Bekanntmachung und Ladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt.

Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem **Anhörungs termin** geladen.

Ort: **Rathaus der Gemeinde Oberndorf,**
Eggelstetter Straße 3, 86698 Oberndorf
Zeit: **am Donnerstag, dem 19.11.2015**
von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmersammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Abfindungskarte
- Kopie der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte (aktueller Stand)
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Planfeststellungsunterlagen
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage), Verzeichnis der Flurstücke
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (Eigentümer, Hypothekengläubiger etc.) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis mit Anlagen
- Bestandsblatt (Einlage)
- Namensverzeichnis A

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 04.11.2015 mit 18.11.2015
(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Rathaus der Gemeinde Oberndorf,
Eggelstetter Straße 3, 86698 Oberndorf a. Lech

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann **nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich** beim

Vorsitzenden des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Oberndorf a. Lech III
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

oder beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str.12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Teilnehmergemeinschaft Oberndorf a. Lech III) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Krumbach, 20.10.2015

Lothar Birzle

Nr. 5

Termine

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
27.10./18:00 Uhr	Sitzung des Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschusses	Rathaus/Sitzungssaal (OG)	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 6

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister